

SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN EINES BEIRATES ZUR GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND EINER/EINES EHRENAMTLICHEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind.
- (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen".

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern.
- (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren)
 - Barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind
 - Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen
 - Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes
 - Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt
 - Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe
 - Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe
 - Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft

- Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung
 - Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung
 - Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen
- (3) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8c HGO.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu den Tagesordnungspunkten hören, welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.
- (6) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.

§ 3

Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen besteht aus
- a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen (§ 5),
 - b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6),
 - c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,
 - d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen,
 - e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung,
 - f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7)
 - g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderungen (§ 8)

Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kann auch gleichzeitig der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Weiterstadt sein.

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie beginnt erstmals am 01.01.2015.
- (3) Die Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.
- (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

§ 5 Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl in einer Wahlversammlung.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen und wählbar als Vertreter/innen in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für die Wahlversammlung werden vom Magistrat bestimmt. Für die erstmalige Wahl werden zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen dem Magistrat vorgeschlagen werden.
- (4) Der Termin der Wahlversammlung, der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden sind, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Bei Einlass zur Wahlversammlung ist ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen.

- (5) Die Wahlberechtigten müssen mindestens ein und können höchstens fünf Bewerber/innen bzw. Bewerber wählen, dabei darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich.

Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.

- (6) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.
- (7) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (8) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.
- (9) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 3 Abs. 1 Ziffer 6)

- (1) Der Magistrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Die Stelle ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit auszuschreiben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 4.
- (3) Sie oder er
 - bietet regelmäßige Sprechstunden an und informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderungen und deren Familienmitglieder
 - koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen zu sensibilisieren
 - unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen tätig sind
 - arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.

§ 7

Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)

- (1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Interesse hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen.

Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.

- (2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einbringen.

Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen melden.

§ 8

Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl in einer Wahlversammlung.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, inne haben.
- (3) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass beim Einlass zur Wahlversammlung ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die gesetzliche Vertretung von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen sind.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Die Wahlberechtigten dürfen jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.

- (6) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeirat bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist.

Weiterstadt, den 17.10.2014

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 30.10.2014